

5. § 9 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBL II S. 125)
6. § 6 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBL II S. 126).

§ 2

§ 1 a Abs. 3 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBL S. 645) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 18. Juni 1959 (GBL I S. 608) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes festgelegt.“

§ 3

In den §§ 2 und 6 der Verordnung vom 17. Januar 1952 über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBL S. 79) werden jeweils folgende Worte gestrichen:

„der Sozialversicherung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei solchen“.

§ 4

§ 7 der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBL I 1958 S. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, die Liste der melde- und entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten (Anlage zu § 1) durch Durchführungsbestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wenn neue Erkenntnisse der Wissenschaft es erfordern.“

§ 5

Die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBL II S. 533) wird wie folgt geändert:

1. Im § 48 Abs. 4 werden folgende Worte gestrichen:

„gemeinsam mit dem Komitee für Arbeit und Löhne“.

2. § 78 erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

§ 6

§ 9 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBL II S. 123) erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet der Renten erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und auf den anderen Gebieten der Sozialversicherung der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zu-

ständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlage zu dieser Verordnung können vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vorgenommen werden.“

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1963

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der
Staatlichen Plankommission

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dr. A p e l

Zweite Arbeitsschutzverordnung*.

Vom 5. Dezember 1963

In Verwirklichung der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBL II S. 453) wird zur Änderung der Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — (GBL II S. 703; Ber. S. 721) folgendes verordnet:

§ 1

§ 5 der Arbeitsschutzverordnung erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für die Klärung von Grundsatzfragen sowie für die Koordinierung der Aufgaben der Leiter der zentralen Organe verantwortlich. Er hat insbesondere

- a) Grundsätze für die planmäßige Entwicklung des Arbeitsschutzes in der Volkswirtschaft herauszugeben und
- b) den Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik bei der Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu unterstützen.

Dabei hat er vor allem auf komplexe Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Minderung der Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie zur Erleichterung der Arbeit zu orientieren.“

§ 2

§ 6 der Arbeitsschutzverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates sind verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft die für ihren Bereich erforderlichen Arbeitsschutzanordnungen zu erlassen.

(2) Arbeitsschutzanordnungen, die für die Bereiche aller oder mehrerer zentraler Organe des Staatsapparates gelten, sind vom Leiter des zentralen Organs des Staatsapparates zu erlassen, in dessen Bereich die betreffenden Arbeitsprozesse typisch sind

* Cf.) Arbeitsschutzverordnung (GBL II 1962 Nr. 79 S. 703; Ber. S. 721)